3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 5,8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL: LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am …. folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.11.2007 einschließlich ihrer 1. Änderungen vom 08. November 2010 sowie ihrer 2. Änderung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung wird bei der Auflistung der Kampfhunde der Chinesische Kampfhund gestrichen.

2. Im § 7 Steuerbefreiungen wird der Punkt 2 wie folgt neu gefasst:

2. von Hunden, die von ihrem Halter aus dem Tierheim der Stadt Dessau-Roßlau erworben oder länger als zwei Monate gepflegt wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.

3. Im § 7 Steuerbefreiungen werden die Punkte 3. und 4. neu eingefügt:

3. von Hunden, die die dafür vorgesehenen Prüfungen abgelegt haben und als Rettungshund von anerkannten Zivilschutzeinheiten / Einrichtungen verwendet werden sowie

4. von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter /innen oder –führer/ innen leben.

5. von Hunden die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben (Jagdgebrauchshunde) und sich in Besitz von aktiven Jägern mit Jagdschein befinden.

4. Im § 8 Steuerermäßigungen wird der Punkt 3 (Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde) gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau- Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister